

Parkplatzordnung der Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig. Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des jeweils geschlossenen Vertrages anerkannt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Stadtwerke Bernau GmbH ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Aufsichtspersonals sowie gegen diese Bedingungen haben die Verweisung vom Parkplatz zur Folge. Auf dem Parkplatz gilt die StVO in der jeweils gültigen Fassung. Es darf nur Schritttempo gefahren werden. Der Nutzer hat jede im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und zwar auch dann, wenn das Personal der Stadtwerke Bernau GmbH ihm mit Hinweisen behilflich ist.

Allgemeingültige Vorschriften:

1. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Der Parkplatz ist nur für Motorräder, Motorroller, Mopeds, Personenkraftwagen und Lieferfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t zugelassen. Busse, Wohnwagen sowie Fahrzeuge mit Anhängern dürfen ausschließlich auf den für Sie ausgewiesenen Stellflächen abgestellt werden. Das Abstellen von nicht betriebssicheren oder amtlich nicht zugelassenen Fahrzeugen ist verboten. Ein während der Einstellzeit von der Polizei aus dem Verkehr gezogenes Fahrzeug ist unverzüglich von dem Parkplatznutzer oder dem Eigentümer des Fahrzeuges zu entfernen. Daraus entstehende Schäden werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Die Kosten für die Entfernung des Fahrzeugs vom Parkplatz hat ebenfalls der Parkplatznutzer zu tragen.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten und ausgewiesenen Standflächen abgestellt werden. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so auf den markierten Flächen zu positionieren, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Fahrgassen und Fluchtwege sowie Feuerwehrezufahrten sind stets freizuhalten. Verkehrs- oder verbotswidrig geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Bitte lassen Sie keine Kinder und Tiere unbeaufsichtigt im Fahrzeug zurück. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadtwerke Bernau GmbH vor, das Fahrzeug zum Schutz des Lebens zu öffnen.
3. Der Parkplatznutzer haftet für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen, seine Angestellten oder seine Beauftragten auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Nutzern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich der Stadtwerke Bernau GmbH und der Polizei anzuzeigen. Verunreinigungen, die der Nutzer des Parkplatzes zu verantworten hat, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere das Waschen von Fahrzeugen, ein Ölwechsel oder die illegale Abfallentsorgung sind verboten. Bei nicht unverzüglicher Beseitigung der Verunreinigungen durch den Parkplatznutzer ist die Stadtwerke Bernau GmbH berechtigt, diese auf Kosten des Nutzers entfernen zu lassen. Manipulationen oder Beschädigungen an der Schrankenanlage werden strafrechtlich verfolgt. Bei Unregelmäßigkeiten ist die Stadtwerke Bernau GmbH umgehend zu informieren.

4. Die Benutzung des Parkplatzes ist grundsätzlich gebührenpflichtig und erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Die Stadtwerke Bernau GmbH haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, soweit sie nachweislich von ihr oder ihrem Personal verschuldet wurden und außerdem vor Verlassen des Parkplatzes vom Parkplatznutzer angezeigt werden. Für die Beschädigung von Fahrzeugen sowie Diebstahl der Fahrzeuge oder Diebstahl von Gegenständen aus dem Fahrzeug wird keinerlei Haftung übernommen. Durch das Abstellen eines Fahrzeuges kommt weder ein Bewachungs- noch ein Verwahrungsvertrag zustande. Auch andere, über die Stellplatzbenutzung hinaus gehende Tätigkeiten, sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Stadtwerke Bernau GmbH übernimmt demgemäß keinerlei Obhutspflichten.
5. Der Parkplatznutzer stimmt ausdrücklich zu, dass zum Zweck der allgemeinen Ordnung und Sicherheit eine Videoüberwachung des Parkplatzes vorgenommen wird.
6. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag/dieser Parkplatzordnung ist das Amtsgericht Bernau bei Berlin.

Besondere Vorschriften für Kurzzeitparker:

1. Mit dem Befahren der Einfahrt zum Parkplatz kommt ein Mietvertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Der Benutzer kann unter den freien Parkplätzen für Besucherfahrzeuge, unter Beachtung der ausgewiesenen Beschilderung, einen Parkplatz wählen. Der Mietvertrag endet nach Passieren der Ausfahrt über die Schrankenanlage.
2. Das Parkentgelt ist vor Ausfahrt am auf dem Parkplatz befindlichen Kassenautomaten der Stadtwerke Bernau GmbH zu bezahlen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Parkdauer. Es gelten im Einzelnen die folgenden Benutzungspreise:
 - 0,20 € pro angefangener 15 Minuten
 - maximal 5,00 € je 24 Stunden
 - 12,00 € bei Kartenverlust

Kunden der Stadtwerke Bernau GmbH und des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ ist die kostenlose Benutzung bis 30 Minuten gestattet. Die Parkkartenentwertung erfolgt im Kundencentrum der Stadtwerke Bernau GmbH in der Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin.

Besondere Vorschriften für Langzeitparker mit Vertrag über die Vermietung von Dauerstellplätzen:

Alle Regelungen, insbesondere der Beginn, die Dauer sowie die Beendigung des Mietverhältnisses sowie die Anzahl der Stellplätze und der Mietzins mit entsprechenden Zahlungsmodalitäten werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag über die entgeltliche dauerhafte Anmietung von Stellplätzen auf dem Parkplatz der Stadtwerke Bernau GmbH festgelegt. Dem Benutzer wird der jeweilig angemietete Stellplatz für sein Fahrzeug durch die Stadtwerke Bernau GmbH zugeordnet.